

Klage, eingereicht am 21. Juni 2016 — VF Europe/Kommission**(Rechtssache T-324/16)**

(2016/C 305/59)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: VF Europe BVBA (Bornem, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Vanhulle und B. van de Walle de Ghelcke, Rechtsanwältin C. Borgers und Rechtsanwalt N. Baeten)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission vom 11. Januar 2016 über die vom Königreich Belgien angewandte Beihilferegelung SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN) — Steuerbefreiung von Gewinnüberschüssen für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Art. 2 bis 4 des Beschlusses für nichtig zu erklären;
- in jedem Fall der Europäischen Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Die Kommission habe dadurch, dass sie die angebliche staatliche Beihilfemaßnahme festgestellt und als Beihilferegelung im Sinne von Art. 1 Buchst. d der Verordnung 2015/1589⁽¹⁾ und Art. 107 AEUV eingestuft habe, einen Rechtsfehler und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen.
2. Die Kommission habe dadurch, dass sie das belgische System der Erteilung von Bescheiden über Gewinnüberschüsse als staatliche Beihilfe eingestuft habe, gegen Art. 107 AEUV verstoßen, ihre Begründungspflicht verletzt und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen.
3. Die Kommission habe dadurch, dass sie die Rückforderung der angeblichen Beihilfe angeordnet habe, gegen Art. 16 Abs. 1 der Verordnung 2015/1589 des Rates und gegen die allgemeinen Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes verstoßen.
4. Die Kommission habe dadurch, dass sie auf die Vorschriften über staatliche Beihilfen zurückgegriffen habe, um das belgische System der Erteilung von Bescheiden über Gewinnüberschüsse zu verbieten, gegen Art. 2 Abs. 6 AEUV und den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen und ihre Befugnisse missbraucht.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2015, L 248, S. 9).

Klage, eingereicht am 23. Juni 2016 — Paice/EUIPO — Blackmore (DEEP PURPLE)**(Rechtssache T-328/16)**

(2016/C 305/60)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Kläger: Ian Paice (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: M. Engelman, Barrister, und J. Stephenson, Solicitor)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Richard Hugh Blackmore (New York, New York, Vereinigte Staaten von Amerika)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Unionswortmarke „DEEP PURPLE“ — Anmeldung Nr. 11 772 721.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. März 2016 in der Sache R 736/2015-5.

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung, soweit erforderlich, insbesondere unter gänzlicher Zurückweisung der Markenmeldung für sämtliche beantragten Waren und Dienstleistungen, aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Klägers für diese Klage aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009.

Rechtsmittel, eingelegt am 20. Juni 2016 von FN, FP und FQ gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 11. April 2016 in der Rechtssache F-41/15 DISS II, FN u. a./EPA

(Rechtssache T-334/16 P)

(2016/C 305/61)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: FN (Budapest, Ungarn), FP (Bratislava, Slowakei), FQ (Les Fonts Benitachell, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Blot)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Polizeiakademie (EPA)

Anträge

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 11. April 2016 in der Rechtssache F-41/15 DISS II, FN u. a./EPA, aufzuheben und folglich
- den Beschluss Nr. 17/2014/DIR der EPA vom 23. Mai 2014 aufzuheben, der die Verlegung der EPA zum 1. Oktober 2014 nach Budapest, Ungarn, vorsah und mit dem den Rechtsmittelführern mitgeteilt wurde, dass die „Nichtbefolgung dieser Anweisung ... als Antrag auf Entlassung zum 30. September 2014 angesehen [wird]“,
- die Entscheidungen der EPA vom 28. November 2014 aufzuheben, mit denen die Beschwerden, die die Rechtsmittelführer gegen den Beschluss vom 23. Mai 2014 in der Zeit vom 8. bis zum 21. August 2014 eingelegt hatten, zurückgewiesen wurden,
- die EPA zu verurteilen, den materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen, den die Rechtsmittelführer erlitten haben,
- der EPA die Kosten, die den Rechtsmittelführern im Rechtsmittelverfahren und in der Rechtssache F-41/15 DISS II entstanden sind, aufzuerlegen.